

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Landwirtschaftliche Maschinen. — Turnunterricht. — Zuckerverbrauchsregelung. — Gewährung von Beihilfen. — Landespolizeiliche Prüfung. — Aufnahme von Waisen. — Gefunden; verloren.

Bekanntmachung.

Betr.: Landwirtschaftliche Maschinen.
An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großbürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.
Den Landwirten ist von dem Inhalt nachstehenden Schreibens des Kriegswirtschaftsamtes durch örtliche Bekanntmachung Kenntnis zu geben.

„Das Kriegsamte hat die Kriegswirtschaftsamter neuerdings angewiesen, ein besonderes Augenmerk auf die Beschaffung von landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten und Ernteteilen zu richten. Die Landwirte werden deshalb ersucht, falls sie notwendige Maschinen, Geräte und Ernteteile im freien Handel nicht käuflich erwerben können, dem Kriegswirtschaftsamte unter Angabe des fehlenden Artikels umgehend Nachricht zu geben. Das Kriegswirtschaftsamte wird alsdann im Benehmen mit den zuständigen Stellen für Abhilfe besorgt sein.“

Gießen, den 17. Juni 1918.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
R. B. Langemann.

Betr.: Turnunterricht.

An die Schulpfänger des Kreises.
Wir beauftragen Sie, die Lehrer Ihrer Gemeinden bis spätestens 1. Juli l. Z. berichten zu lassen, ob die Turnplätze in Ordnung, die vorgeschriebenen Geräte vorhanden und in gutem Zustande sind. An den Orten mit mehrklassigen Schulen hat der älteste der Lehrer, die mit der Erteilung des Turnunterrichts betraut sind, den Bericht zu erstatten.

Die eingegangenen Berichte sind uns alsdann bis zu dem bezeichneten Zeitpunkt mit den etwa notwendigen Anträgen Ihrerseits vorzulegen.

Gießen, den 11. Juni 1918.
Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.
R. B. Langemann.

Betr.: Zuckerverbrauchsregelung, hier: zweite Sonderzuteilung von Zucker für die häusliche Obstverwertung.

An die Großbürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung vom 15. Januar 1918 (Kreisblatt Nr. 5) wird bekanntgegeben, daß die zweite Sonderzuteilung von Zucker für die häusliche Obstverwertung nunmehr zur Ausgabe gelangt. Es entfallen auf den Kopf der Zivilbevölkerung einschließlich der Militärpersonen außer militärischer Verpflegung 1 1/2 kg = 2 1/2 Pfund Zucker.

Kriegsgefangene und Wachtmannschaften, sowie Ferienkinder erhalten keinen Obstzucker.

Es können auf die Zuckermarken 71 bis 75 je 250 Gramm = 1250 Gramm Zucker im Monat Juli bezogen werden. Mit Ablauf des 31. Juli 1918 verlieren die Marken 71 bis 75 ihre Gültigkeit.

Da mit weiteren Obstzuckerzuteilungen nicht mehr gerechnet werden kann, muß dieser Zucker für die Einmachzeit zurückerlegt werden und darf nicht für andere Zwecke verwendet werden, damit er in der wirtlichen Einmachzeit nicht fehlt.

Wir beauftragen Sie, diese Verfügung ortsüblich bekanntzumachen.

Gießen, den 18. Juni 1918.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
R. B. Kemmerde

Betr.: Gewährung von Beihilfen an ehemalige Kriegsteilnehmer auf Grund des Reichsgesetzes vom 19. Mai 1913.

An die Großbürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Hinweis auf den 2. und 3. Satz des Ausschreibens vom 1. August 1913, Kreisblatt Nr. 63, empfehlen wir Ihnen dringend, nach dem Ableben eines Beihilfenempfängers sofort zu berichten.

Gießen, den 13. Juni 1918.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
R. B. Kemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Die landespolizeiliche Prüfung des Entwurfs der Herstellung eines Kreuzungseisen auf Bahnhof Wenden.
Der Plan über die Herstellung eines Kreuzungseisen auf Bahnhof Wenden liegt vom 19.—26. Juni 1918 auf der Gr. Bürgermeisterei Seuchelheim zur Einsicht offen.
Zur landespolizeilichen Prüfung des Projekts ist

Termin auf Donnerstag den 27. Juni 1918, nachmittags 1 1/2 Uhr, auf Bahnhof Wenden festgesetzt.

Eingwendungen gegen das Projekt, welche sich auf Ansprüche wegen Verlegung und Veränderung öffentlicher Wege, An- und Zufahrten auf Grundstücke, Entfremdungen, Wasser- und Vorflutverhältnisse usw., sowie die Herstellung von Schutzvorrichtungen gegen die aus dem Bahnbetrieb entstehenden Gefahren und Nachteile beziehen, sind bei Abendung des Ausschusses spätestens im Termin vorzubringen.

Gießen, den 18. Juni 1918.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B. Cellarius.

Aufnahme von Waisen!

In der Venoir'schen Waisenanstalt auf dem Teichhof bei Hess.-Lichtenau, die dazu bestimmt ist, Waisenkinder ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntnis und die Orts- oder Landesangehörigkeit der Eltern zu erziehen, können in der Zeit vom 1. Juni — Ende September 1918 wieder etwa 20 Mädchen Aufnahme finden.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- 1. Gänzliche Mittellosigkeit des Bäckings;
- 2. Geistige und körperliche Gesundheit des aufzunehmenden Kindes, die durch Beibringung einer Bescheinigung des Kreisarztes, nach eingeholtem Rat, nachzuweisen ist;
- 3. Ein Alter von 6 oder 7 Jahren.

Die Kinder verbleiben bis zum vollendeten 16. Lebensjahre in der Anstalt und werden dort der natürlichen Familie entsprechend in Familienkreisen erzogen, auch für einen späteren Lebensberuf unter möglicher Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten und Neigungen vorbereitet.

Debnungsfähig entlassene Bäcklinge können auch in ihrem späteren Leben noch Unterstützung (z. B. Ausstattung, Beihilfe in Unglücksfällen) zugewendet werden. Die Vormundschaft über die in der Waisenanstalt aufzunehmenden Kinder ist auf den Anstaltsleiter, Hausvater Lohse, zu übertragen.

Aufnahmegesuche sind unter Darlegung der persönlichen Verhältnisse innerhalb 4 Wochen, vom Tage der Ausschreibung an, an den unterzeichneten Schriftführer der Stiftung zu richten.

Kassel, den 8. Mai 1918.
Stiftung der Brüder George und Conrad Venoir zur Erziehung von Waisen in Kassel.
Brunner.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 1. bis 15. Juni 1918 wurden in hiesiger Stadt gefunden: 1 Briefumschlag mit Geld, 1 Paar Dolchknäbelen, 2 Portemonnaies mit Inhalt, 1 Damenubr, 1 Reifhe. Verloren: 1 50-Mark-Schein, 1 Wagentuch, 1 Broche mit blauem Stein, 1 Gebetbuch, 1 Handbeutel mit 130 Mark, ein Papiergeldmäppchen mit Papiergeld, 1 gold. Ketten mit Herzen, 1 Portemonnaie mit Geld und Studentenausweis, 1 Trauring, gez. R. R. 23. 3. 16., 1 silb. Damenubr, 1 Portemonnaie mit Geld und Marken, 1 silb. Damenvorlehnadel, 1 Herrenportemonnaie mit Inhalt, 1 Beaufhefette, 1 Kriegsauszeichnung E. R. 1., 1 Brieftasche mit 95 Mark und Bezugsschein, 1 Damenportemonnaie mit 96 Mark, 1 Damenportemonnaie mit Geld und Marken, 1 silb. Halskette und 1 gold. Damenarmbanduhr.

Die Empfangsberechtigten der gefundenen Gegenstände beliehen ihre Ansprüche alsbald bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11—12 Uhr vormittags und 4—5 Uhr nachmittags bei der unterzeichneten Behörde, Zimmer Nr. 1, erfolgen.

Gießen, den 17. Juni 1918.
Großherzogliches Polizeiamt Gießen.
R. A. Pfeifer.

Bekanntmachung.

Zu Abänderung unserer Bekanntmachung betreffend den Verkehr mit Obst vom 29. Mai 1918 wird hiermit bestimmt:

Der § 3b der Verordnung vom 29. Mai 1918, wonach dem Erzeuger die Abgabe von selbstgezeugtem Obst an Selbstverbraucher aus anderen Gemerkungen in Mengen bis zu 5 Kilogramm gestattet ist, wird hiermit aufgehoben.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Darmstadt, den 17. Juni 1918.
Landesobststelle für das Großherzogtum Hessen.
Dr. Wagner.

Prüfung am 8. 10. der dort angegebenen Zeitpunkte.
 4642B
 Kriegswirtschaftsamte zu Gießen.
 Gießen, den 18. Juni 1918.
 Der Oberbürgermeister (Verantwortlich).
 J. Hoppel
 Volks- und Hochschulanbahnung
 Mühlstraße 18.
 Privat-Unterricht in Handelsrechnen, 16
 Buchführung, Stenographie, Maschinenschreiben, 16
 Schönschreiben, Fremd-Sprachen usw.
 Nachmittags- u. Abendkurse. Prospekte frei.
 Personl. Rückspr.d. Richtung. Anmeldungsonntäglich.

Wetzlar, Bahnhofstrasse.

Carl Garthe, Kapell-Graben